

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 05.07.2011, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 23.06.2011

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.04.2011
- TOP 4 Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2011/076 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 5 Entwicklung des Haushaltes 2011
Vorlage: 2011/112 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 6 Anstalt öffentlichen Rechts "Ausschreibungsverbund Ammerland"
Vorlage: 2011/109A Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 7 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 8 Schließung der Sitzung

Anmerkung: Nach der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Anfragen an den Bürgermeister stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Decker
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2011/076**

freigegeben am 31.03.2011

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 31.03.2011**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
im Gebiet der Gemeinde Rastede****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	12.04.2011	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Rastede, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen, wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:**Allgemein**

Im Herbst 2010 wurde vom Tierschutzverein Ammerland e.V. die Einführung des so genannten „Paderborner Modell“ zur Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen angeregt. Bereits im VA vom 23.11.2010 wurde unter Anfragen und Hinweise zu dieser Problematik berichtet und darauf hingewiesen, dass die Thematik in der nächsten Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz näher erörtert werden würde. Hintergrund waren die Gespräche mit dem Tierschutzverein und ein Schreiben einer Rasterder Bürgerin an alle Fraktionen.

Auf Kreisebene wurde die Vorbereitung eines einheitlichen Verordnungstextes durch den LK vereinbart. Hierzu hat am 31.03.2011 ein Abstimmungsgespräch zum Erlass einer einheitlichen Verordnung durch alle Ammerlandgemeinden bzw. die Stadt Westerstede stattgefunden. Als Ziel wurde der jeweilige Erlass einer Verordnung noch vor den Sommerferien sowie ein möglichst einheitliches Inkrafttreten zum 1.8.2011 vereinbart.

Begründung zum Erlass der Verordnung

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen des Tierschutzvereins Ammerland e. V. hat die Zahl der verwildert lebenden Katzen in der Gemeinde Rastede stark zugenommen. Damit korrelierend entwickelte sich auch die Zahl der als angebliche Fundtiere aufzunehmenden Katzen wie folgt nach oben:

2008: 12

2009: 26

2010: 37

Für jede Fundtierkatze stellt der Tierschutzverein Ammerland, welcher mit der Versorgung und Betreuung dieser Tiere beauftragt wird, der Gemeinde Rastede aktuell einen Betrag in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung. Von diesem Betrag wird die Kastration der Katze bezahlt sowie die Futter- und Betreuungskosten beglichen. Allerdings hatte der Tierschutzverein wegen der hohen Katzenpopulation und der damit einhergehenden hohen Nachfrage nach Katzenpflegestellen in der Vergangenheit auch bereits einen Aufnahmestopp bekannt geben müssen. Für den Tierschutzverein ist es sehr schwierig, nicht an den Menschen gewöhnte Katzen in häusliche Pflegestellen aufzunehmen. Eine Vermittlung dieser Tiere ist darüber hinaus nahezu aussichtslos.

Die anhaltend hohe Katzenpopulation bindet somit bereits gegenwärtig erhebliche finanzielle Ressourcen der Gemeinde Rastede und des Tierschutzvereins und führt zu Problemen bei der Umsetzung des Fundtierrechts.

Darüber hinaus resultieren aus der hohen Populationsdichte, welche sowohl in den Orts- als auch in den Außenbereichen der Gemeinde Rastede festzustellen ist, nachfolgende abstrakte Gefahren im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG):

1. Gesundheitliche Gefahren für Menschen

Gesundheitliche Gefahren ergeben sich für den Menschen aus der möglichen Ansteckung mit sog. Zoonosen, d. h. mit Erkrankungen, die von der Katze zum Mensch übertragen werden können (z.B. Infektionen mit Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten). Die Ansteckung erfolgt über direkten Kontakt (z.B. Pilzinfektionen, Toxoplasmose, Flohbefall, Band- und Spulwurminfektionen) oder über den Kontakt mit Kot/Harn oder den Sekreten infizierter Tiere (z.B. Band- und Spulwurminfektionen, Toxoplasmose, Chlamydieninfektionen, Bartonellose). Da Katzen ihre Exkremate in lockerem Erdreich vergraben, sind häufig Sandkästen betroffen, sodass insbesondere für Kinder ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Mit zunehmender Anzahl von infizierten Katzen ist insgesamt auch mit einem Anstieg des Infektionsrisikos für den Menschen zu rechnen.

2. Leiden kranker Katzen

Auch im hiesigen Raum sind Katzenkrankheiten verbreitet, die ohne Impfung kaum zu verhindern und ohne Therapie kaum beeinflussbar sind. Hierzu zählen vorrangig der Katzenschnupfen, die Katzenseuche, die Leukose, die feline infektiöse Peritonitis (FIP), das feline Immunodeficiencyvirus oder Katzenaids (FIV). Da es sich hierbei um virale Erkrankungen handelt, besteht eine hohe Ansteckungsgefahr von Katze zu Katze, sofern die Tiere nicht durch Impfungen geschützt sind. Letzteres ist jedoch bei wildlebenden freilaufenden Katzen, insbesondere bei massiven Populationssteigerungen in der Nähe von Wohnsiedlungen, wenn die Tiere lediglich mit Futter versorgt, aber ansonsten nicht betreut werden, nicht gegeben. Darüber hinaus besteht bei mangelernährten Tieren neben den o. g. Erkrankungen auch ein zusätzliches Infektionsrisiko für nicht virale Erkrankungen, wie z.B. Pilzinfektionen oder ein Befall mit Ektoparasiten. Da erkrankte wildlebende Tiere in der Regel nicht behandelt werden, resultiert hieraus ein erhebliches Leiden für diese Tiere.

Zu 1. und 2.: Da die Fortpflanzung in der Regel aber nicht durch diese oft mit schwerwiegenden gesundheitlichen Symptomen einhergehenden Erkrankungen oder durch Mangelernährung gemindert wird, ist bei nicht kastrierten Populationen insbesondere auf die Folgewirkungen hinzuweisen:

Die Populationen vergrößern sich trotz Virusinfektionen und/oder anderer Erkrankungen und trotz Mangelernährung weiter. Bei geschwächten Katzen kommen oft mehrere Infektionen nebeneinander vor, auch die unter Punkt 1) genannten, für den Menschen bedeutsamen Erkrankungen. Durch mehr infizierte Katzen steigt insgesamt auch das Infektionsrisiko für den Menschen.

Da zudem das Nahrungsangebot mit zunehmender Tierzahl knapper wird und die Tiere aufgrund der Symptome (z.B. bei Katzenschnupfen u. a. durch Entzündungen von Auge und Nase) und durch Sekundärinfektionen nicht mehr in der Lage sind Beutetiere zu jagen, gehen viele der infizierten Katzen ohne Behandlung elendig zugrunde.

3. Belästigung der Bevölkerung

Exkremate und andere Ausscheidungen, welche Katzen auf privaten Grundstücken hinterlassen, sind vielfach Thema von Beschwerden aus der Bevölkerung. Daneben wird auch das Mitansetzen von leidenden Katzen, das Auffinden von toten Tieren sowie das Betteln von freilaufenden möglicherweise mangelernährten Katzen nach Futter problematisiert. Der Fokus liegt hierbei nicht auf den Katzen als solches, sondern auf den Schutz der Bevölkerung vor moralischen und hygienischen Zumutungen durch diese Tiere. Dieser Punkt erhält dadurch Gewicht, dass sich der Einzelne gegen diese Belästigungen nur sehr schwer schützen kann. Katzen agieren grundsätzlich ortsgebunden, überwinden problemfrei Grundstückseinfriedungen und lassen sich nur schwer vertreiben. Es ist anzunehmen, dass derartige Belästigungen durch eine weiterhin wachsende Katzenpopulation zunehmen werden.

4. Dezimierung der Singvogelpopulation

Katzen stellen Beutegreifer dar. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs. Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beiträgt.

Der Bestand an gänzlich verwilderten oder über Futterangebote an den Menschen gewöhnter, aber ansonsten frei lebender nicht kastrierter Katzen wird durch Freigängertiere oder durch Nachkommen, für die kein Tierhalter verantwortlich zeichnet, quantitativ nicht nur gehalten, sondern gesteigert. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, ist eine Verringerung der Katzenpopulation anzunehmen und eine Zuordnung der Tiere zu verantwortlichen Haltern bzw. Überprüfung der Kastration möglich. Das Gebot stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um sowohl die eingangs geschilderten Probleme der Gemeinde Rastede und des Tierschutzvereins zu reduzieren, als auch den vorstehend zu Ziffer 1 bis 4 dargestellten abstrakten Gefahren zu begegnen.

Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis ist nicht zielführend. Dies zeigt sich daran, dass die Kennzeichnung und Kastration ihrer Tiere von sehr vielen Katzenhaltern bislang nicht umgesetzt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass das Erfordernis der Kennzeichnung und Kastration von vielen Verantwortlichen - noch - nicht gesehen wird.

Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedürfen diese Tiere keiner Kastration. Diesem Sachverhalt wird durch die Formulierung des Kennzeichnungs- und Kastrationsgebotes ausreichend Rechnung getragen. Weiterhin werden Ausnahmetatbestände für die Zucht von Rassekatzen und zur Regelung von einzelfallbezogenen Sachverhalten in die Verordnung implementiert.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife der Tiere kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration spätestens erfolgen sollte. Die Frühkastration wird von vielen Organisationen und Behörden (z. B. der Bundestierärztekammer, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V., dem Tierschutzverein Ammerland e. V., dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Landkreistag) mitgetragen. Des Weiteren wurde das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot bereits von verschiedenen Kommunen (z. B. der Stadt Delmenhorst) umgesetzt.

Der Vollzug der Verordnung kann sich aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen schwierig gestalten. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerfeststellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern nicht immer möglich sein. Weiterhin muss auch immer in Erwägung gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen sein könnten und damit keine Freigänger im Sinne der Verordnung sind. Schließlich wird anzunehmen sein, dass Personen, die Katzen regelmäßig „nur“ füttern, sich nicht die Mühe machen werden, den Status der Tiere festzustellen bzw. Katzen auf eigene Kosten kastrieren zu lassen. Allerdings ist festzuhalten, dass - auch wenn nicht in jedem Einzelfall eine Beordnung des Sachverhaltes möglich sein wird - sich aufgrund der geringeren Katzendichte die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der oben beschriebenen abstrakten Gefahren reduzieren dürfte. Der Erlass der Verordnung ist daher auf jeden Fall zielführend.

Die Kosten der Kennzeichnung und Kastration werden grundsätzlich von den Tierhaltern getragen. Für die Kennzeichnung mittels Chip liegen die Kosten bei Verwendung einer preiswerten Alternative bei ca. 20 bis 25 Euro je Stück. Die Kosten für die Tätowierung belaufen sich auf ca. 5 €. Von den Tierschutzvereinen wird nach wie vor das Tätowieren favorisiert, da sonst die Kosten für die Abgabetierte zu hoch würden. Die Verordnung sieht alternativ die Kennzeichnung mit einem Chip oder die Tätowierung des Tieres vor.

Hinsichtlich der sonstigen Kosten für eine Kastration erfolgt zurzeit noch eine Abstimmung durch den Landkreis mit den Tierärzten im Ammerland.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung und Durchführung der Verordnung erfordert personelle Ressourcen in noch nicht quantifizierbarem Umfang. Des Weiteren fallen geringe Kosten für Chiplesegeräte an. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Thema „Katzen“ auch ohne Vorliegen einer Verordnung beordnet werden müsste und somit Kosten verursachen würde. Die Entlastungseffekte durch die voraussichtlich verringerte Fallzahl bedingt durch die reduzierte Katzenpopulation sind ebenfalls nicht zu quantifizieren. Aufgrund der Zusatzkosten für das Chippen ist mit höheren Kosten bei den Fundkatzen in ebenfalls noch nicht quantifizierbarem Umfang zu rechnen.

Anlagen:

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Rastede, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Rastede, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 05.07.2011 für das Gebiet der Gemeinde Rastede folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung – soweit diese hinreichend ablesbar ist - kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen,

- a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde,
oder
- b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den 05.07.2011

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Decker

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2011/112

freigegeben am 20.06.2011

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 20.06.2011

Entwicklung des Haushaltes 2011

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.07.2011	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung über die Entwicklung des Haushaltes 2011 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der Haushaltsplan 2011 wurde vom Rat am 13.12.10 beschlossen, nachdem im Herbst 2010 die Haushaltsplanung für das Jahr begonnen und abgeschlossen wurde.

Bereits am 08.02.2011 hat der Rat eine erste Nachtragshaushaltsplanung beschlossen, um den rechtlichen Erfordernissen an eine Haushaltssatzung und an die Haushaltsplanung gerecht zu werden.

Der Nachtragshaushaltsplan berücksichtigte neue Erkenntnisse für den Ergebnishaushalt nicht, weil wegen des Ausmaßes der Änderungen eine gesetzliche Notwendigkeit für eine Überplanung des Ergebnishaushalts nicht bestanden hat.

Die Entwicklung des Ergebnishaushalts kann noch nicht aufgezeigt werden, weil die erste Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt und demzufolge Aussagen über Abschreibungen nicht getroffen werden können. Eine Aussage zum Liquiditätshaushalt ist aber möglich. Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

Bereich laufende Verwaltung:

	Aufträge 2011 (Stand 23.05.11)	Ist 2011	Gesamt 2011	Planzahl. 2011	Erledigung	
					Mit Aufträgen	Ist
Bereich laufende Verwaltung						
Einzahlungen	-4.532.391,55	-11.282.903,68	-15.815.295,23	-22.258.569,00	71,1	50,7
Auszahlungen	2.455.206,80	10.583.794,71	13.039.001,51	21.874.730,00	59,6	48,4
Saldo	-2.077.184,75	-699.108,97	-2.776.293,72	-383.839,00		

Die bisherigen Auszahlungen sind nicht gekennzeichnet durch Besonderheiten. Die Ausführung des Haushaltsplanes entspricht den Erwartungen und den Planungen.

Die Einnahmen nehmen eine positivere Entwicklung als dies geplant war. Verantwortlich hierfür sind die allgemeinen Deckungsmittel; siehe dazu die Ausführungen weiter unten.

Bereich Investitionen:

	Aufträge 2011 (Stand 23.05.11)	Ist 2011	Gesamt 2011	Planzahl. 2011	Erledigung	
					Mit Aufträgen	Ist
Bereich Investitionen						
Einzahlungen	-39.075,79	-1.494.198,92	-1.533.274,71	-5.315.435,00	28,8	28,1
Auszahlungen	2.008.916,46	2.522.522,63	4.531.439,09	9.793.161,00	46,3	25,8
Saldo	1.969.840,67	1.028.323,71	2.998.164,38	4.477.726,00		

Berücksichtigt man bei den Auszahlungen die Auftragsituation, dann entspricht dies den Erwartungen an der Durchführung der investiven Maßnahmen.

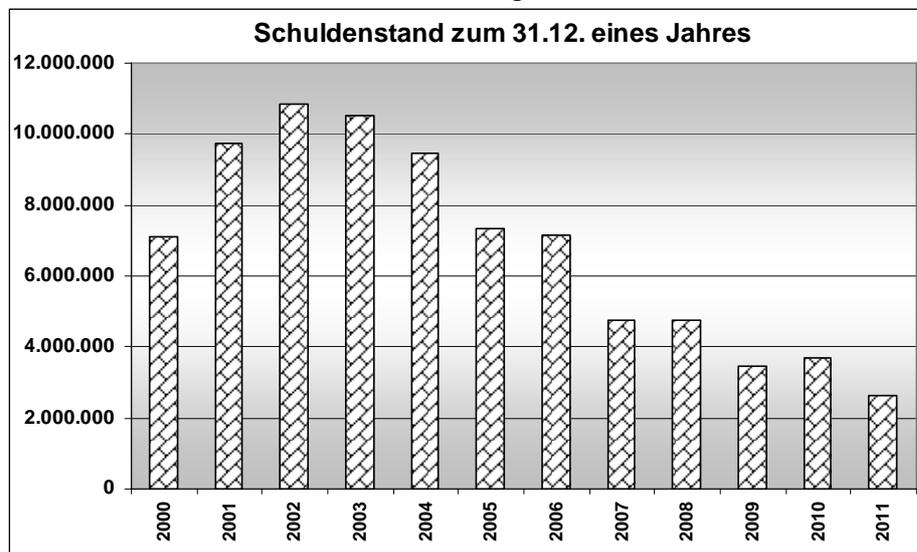
Die Einzahlungen sind bisher noch geringfügig. Den größten Anteil an den Einzahlungen im Investitionsbereich haben der Verkauf von Grundstücken (Kaufpreise, Beiträge) und Straßenausbaubeiträge. Der Zeitpunkt des Verkaufs von Grundstücken lässt sich kaum planen; die weitere Entwicklung im Haushaltsjahr muss abgewartet werden.

Bereich Finanzierung:

	Aufträge 2011 (Stand 23.05.11)	Ist 2011	Gesamt 2011	Planzahl. 2011	Erledigung	
					Mit Aufträgen	Ist
Bereich Finanzierung						
Einzahlungen		-64.700,00	-64.700,00	-5.846.710,00	1,1	1,1
Auszahlungen		1.342.822,50	1.342.822,50	1.752.823,00	76,6	76,6
Saldo		1.278.122,50	1.278.122,50	-4.093.887,00		

Der Bereich Finanzierung wird ausgefüllt durch die Schuldenverwaltung. Planerisch berücksichtigt er die in der Haushaltssatzung veranschlagte Neuverschuldung. Die in der Tabelle ersichtliche hohe Auszahlungssumme ist ausschließlich der Tilgung des letzten Kreditmarktdarlehens geschuldet.

Aktuell sieht der Schuldenstand wie folgt aus:



Der vorstehend ersichtliche Schuldenstand enthält nur die zinslosen Darlehen aus der Kreis-schulbaukasse.

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel:

Die nachstehende Tabelle saldiert die maßgeblichen Deckungsmittel und Umlagen.

	2010		2011		Lt. Steuersch. 05/11	Differenz
	Ansatz	Stand	Ansatz	Stand 15.06.11		
Grundsteuer A	138.000	143.467,00	143.000	143.549,99		
Grundsteuer B	2.245.000	2.239.382,00	2.245.000	2.257.588,90		
Gewerbesteuer	5.600.000	7.378.439,00	6.350.000	6.374.609,18		
Einkommensteuerbet.	4.500.000	4.977.509,00	4.660.000	4.660.000,00	4.891.824	231.824
Umsatzsteuerbet.	421.600	428.239,00	434.000	434.000,00		
Vergnügungssteuer	23.500	23.008,00	23.000	35.339,00		
Hundesteuer	53.000	53.805,00	53.000	55.505,97		
Schlüsselzuweisungen	2.540.926	2.613.105,00	1.852.800	2.245.559,00		
Zusch. übertr. WK	336.178	341.344,00	340.200	345.648,00		
Summe	15.858.204	18.198.298,00	16.101.000	16.551.800,04		

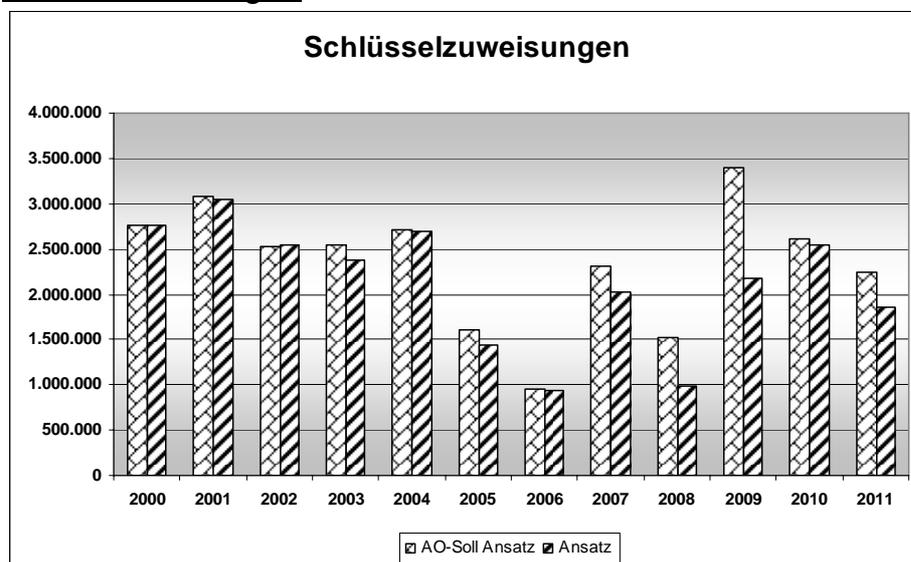
Gewerbesteuerumlage	1.282.581	1.721.000,00	1.455.000	1.454.354,00
Kreisumlage	5.462.864	5.487.550,00	5.659.000	5.248.261,00
Anteil Schulfinanzierung			-879.000	-814.862
Anteil Konzessionsabgabe			358.000	331.469
Kreisumlage für HHPlan			5.138.000	4.765.000
Summe	6.745.445	7.208.550,00	6.593.000	6.219.354,00

Saldo	9.112.759	10.989.748,00	9.508.000	10.332.446
Saldo Haushaltsplanung - HHEntwicklung Juni 2011:				395.241
zzgl. Einkommensteuer lt. Steuerschätzung:				231.824
Mögliche Mehreinnahme gegenüber HHPlanung:				627.065

Der vorstehende Überschuss in Höhe von 627.065 Euro ist ein theoretischer Wert, dessen Verwirklichung davon abhängt, ob das mit der Mai-Steuerschätzung prognostizierte Steueraufkommen tatsächlich erreicht wird und ob die Gewerbesteuerveranlagung für dieses Jahr Bestand haben wird.

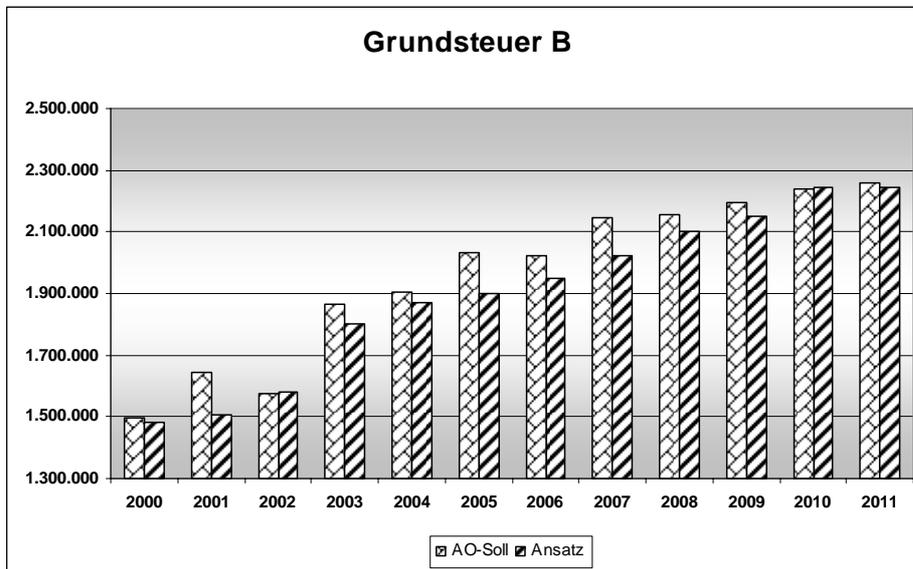
Im Einzelnen:

Schlüsselzuweisungen:



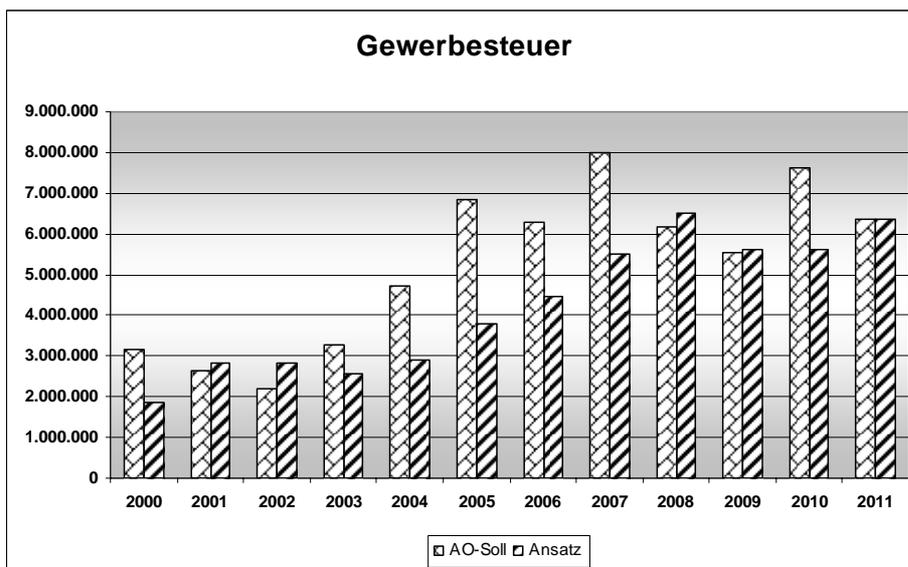
Im Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushaltsplan waren die entscheidenden Daten für die Schlüsselzuweisungen nicht bekannt. Wie oben bereits ausgeführt, wurde die Mehreinnahme im ersten Nachtragshaushaltsplan nicht veranschlagt, weil der Nachtrag den Ergebnishaushalt nicht überplant hat.

Grundsteuer B:



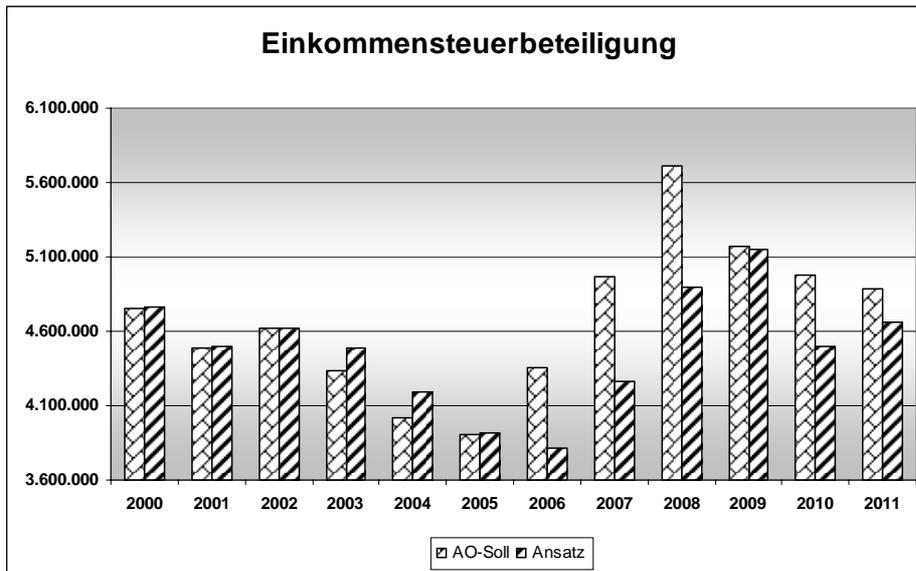
Die Jahresveranlagung der Grundsteuer B zeigt, dass die Veranschlagung leicht überschritten wird. Weil es sich hier um eine sehr sichere Einnahme handelt, dürfte die am Jahresanfang durchgeführte Veranlagung das hier prognostizierte Ergebnis realisieren lassen.

Gewerbsteuer:



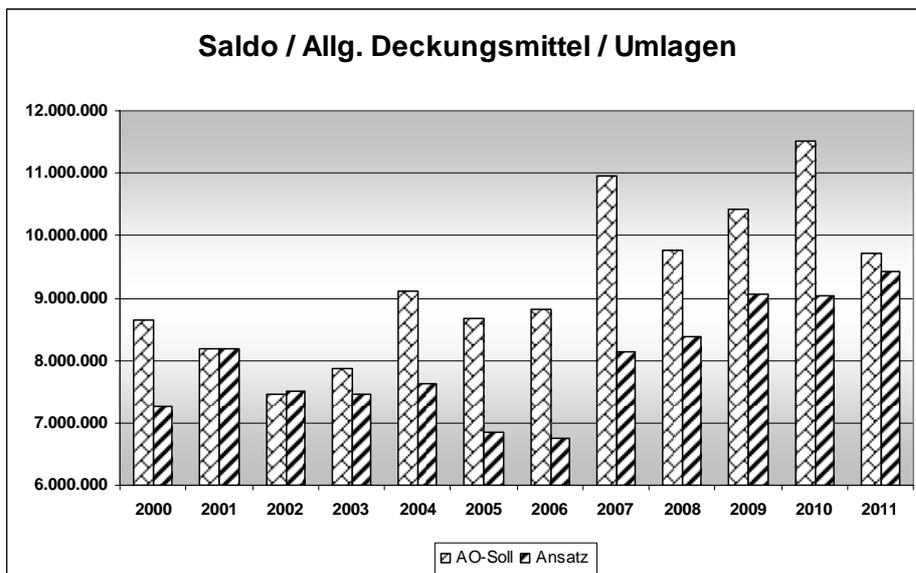
Die Gewerbesteuer ist immer sehr schwer zu kalkulieren. Die Veranlagung im Zeitpunkt dieses Berichtes liegt recht genau im Bereich der Zielvorstellungen.

Einkommensteuerbeteiligung:



Trifft die Prognose der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres zu, dann wird die Gemeinde Mehreinnahmen in Höhe von 230.000 Euro verzeichnen können.

Saldo Allgemeine Deckungsmittel - Umlagen



Die Umlagen berücksichtigen die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage. Unter Auslassung der Einkommensteuerbeteiligung rechnet die Verwaltung mit einer Mehreinnahme in Höhe von 395.241 Euro, wobei der Risikofaktor bei der Gewerbesteuer liegt.

Von den Mehreinnahmen wurden bereits 199.000 Euro für überplanmäßige Aufwendungen verwendet. Diese Aufwendungen betreffen insbesondere Baumaßnahmen bei der KGS, Bauleitplanungsarbeiten in Hankhausen, Kosten der Erschließung im Bebauungsplangebiet 59 - Leuchtenburg und Tiefbauarbeiten auf dem Turnierplatz.

Kassenliquidität:

Kassenkredite mussten bisher nicht in Anspruch genommen werden und werden in unmittelbarer Zukunft nicht benötigt. Der Kassenbestand beläuft sich am 20.06.11 auf 3,9 Mio. Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2011/109A

freigegeben am 22.06.2011

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 22.06.2011

Anstalt öffentlichen Rechts "Ausschreibungsverbund Ammerland"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.07.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich auf der Grundlage der bisherigen Beschlussfassungen, der vorliegenden Beschlussempfehlung zu Ziffer 4 und 5 dieser Beschlussvorlage und unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse der „Anstalt öffentlichen Rechts in Gründung“ an der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Ausschreibungsverbund Ammerland“
 - mit dem Ziel eines Beteiligungsmodells und eines darin integrierten Konzessionsvertrages;
 - sofern sich eine Mehrheit auf der Basis von Ziffer 5 des Beschlusses nur für eine Konzessionsvertragslösung ausspricht, wird dieser Weg gemeinsam mit verfolgt.
2. Eine Beteiligung an der AöR erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass wenigstens vier weitere Gemeinden / Stadt zur Verfügung stehen; anderenfalls wird eine gemeinsame Lösung im Hinblick auf den Neuabschluss der Konzessionsverträge nicht weiter verfolgt.
3. Eine gemeinsame Lösung wird auch dann nicht weiter verfolgt, wenn bis zum 15.07.2011 keine der unter Ziffer 1 genannten Alternativen den Beteiligungsumfang von mindestens fünf Gemeinden / Stadt aufweist.
4. Der Errichtungsvertrag (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage) zur Gründung der AöR wird beschlossen.
5. Der auf der Grundlage der bisherigen Beratungen und Beschlussempfehlungen insoweit konkretisierte Satzungsentwurf (vgl. Anlage 2 zu dieser Vorlage) wird beschlossen. Insbesondere wird
 - a) auch eine Minderheitsbeteiligung im Rahmen eines Beteiligungsmodells nicht ausgeschlossen;
 - b) einer Entkopplung von Haupt- / Nebenangebot(en) mit dem Ziel einer verbesserten Angebotsgrundlage zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 21.06.2011

Tagesordnungspunkt 15

**Anstalt öffentlichen Rechts "Ausschreibungsverbund Ammerland"
Vorlage: 2011/109**

Sitzungsverlauf:

Herr Henkel erläutert anhand einer umfangreichen Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist, ergänzend zur Beschlussvorlage den gegenwärtigen Sachstand und weist insbesondere darauf hin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand neben der Gemeinde Rastede noch die Gemeinden Apen, Edeweicht und Wiefelstede die von Rastede favorisierte Beteiligungslösung mittragen, während in Westerstede alles auf einen reinen Konzessionsvertrag hinausläuft und Bad Zwischenahn sich vermutlich nur eine Beteiligungslösung ohne Eigenkapital vorstellen kann. Er macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass sofern es bei dieser Konstellation beziehungsweise Beschlusslage bleibt, alles darauf hinausläuft, dass die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) allein zum Abschluss eines Konzessionsvertrages legitimiert wäre.

Im weiteren Verlauf werden einige Verständnisfragen gestellt und von Herrn Henkel ausführlich beantwortet.

Auf Nachfrage von Herrn Kramer bezüglich des Netzkaufpreises erläutert Herr Henkel, dass der Netzkaufpreis nicht höher sein darf als der Ertragswert aus dem Netzentgelt. Um diesbezüglich aussagekräftiges Zahlenmaterial zur Ermittlung des Kaufpreises zu erhalten, muss wie in großen Teilen Süddeutschlands schon erfolgt, möglicherweise der Klageweg beschritten werden.

Frau Reiners gibt zu verstehen, dass sich nach Möglichkeit alle Ammerland-Kommunen zur Verbesserung der Verhandlungsposition an der AöR beteiligen und zudem das favorisierte Beteiligungsmodell unterstützen sollten. Sie bitte die Verwaltung, noch einmal diesbezüglich Gespräche mit den Nachbarkommunen zu führen.

Herr Henkel weist darauf hin, dass die Verwaltung ständig mit den Ammerland-Kommunen in Kontakt ist, um das Ziel einer gemeinsamen Lösung noch erreichen zu können.

Herr Langhorst und Herr von Essen betonen, dass die Gemeinde Rastede explizit angetreten ist, um eine stärkere kommunale Beteiligung zu erzielen. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst bedauerlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht alle Kommunen weiter mitziehen, sodass die von der Gemeinde Rastede angestrebte Beteiligungslösung möglicherweise nicht zum Tragen kommt. Dessen ungeachtet sprechen sich beide dafür aus, das laufende Verfahren jetzt nicht auf halber Strecke abbrechen, sondern bis zum Ende durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich auf der Grundlage der bisherigen Beschlussfassungen, der vorliegenden Beschlussempfehlung zu Ziffer 4 und 5 dieser Beschlussvorlage und unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse der „Anstalt öffentlichen Rechts in Gründung“ an der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Ausschreibungsverbund Ammerland“
 - mit dem Ziel eines Beteiligungsmodells und eines darin integrierten Konzessionsvertrages;
 - sofern sich eine Mehrheit auf der Basis von Ziffer 5 des Beschlusses nur für eine Konzessionsvertragslösung ausspricht, wird dieser Weg gemeinsam mit verfolgt.
2. Eine Beteiligung an der AöR erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass wenigstens vier weitere Gemeinden / Stadt zur Verfügung stehen; anderenfalls wird eine gemeinsame Lösung im Hinblick auf den Neuabschluss der Konzessionsverträge nicht weiter verfolgt.
3. Eine gemeinsame Lösung wird auch dann nicht weiter verfolgt, wenn bis zum 15.07.2011 keine der unter Ziffer 1 genannten Alternativen den Beteiligungsumfang von mindestens fünf Gemeinden / Stadt aufweist.
4. Der Errichtungsvertrag (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage) zur Gründung der AöR wird beschlossen.
5. Der auf der Grundlage der bisherigen Beratungen und Beschlussempfehlungen insoweit konkretisierte Satzungsentwurf (vgl. Anlage 2 zu dieser Vorlage) wird beschlossen. Insbesondere wird
 - a) auch eine Minderheitsbeteiligung im Rahmen eines Beteiligungsmodells nicht ausgeschlossen;
 - b) einer Entkopplung von Haupt- / Nebenangebot(en) mit dem Ziel einer verbesserten Angebotsgrundlage zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können im Hinblick auf das noch nicht absehbare Verhandlungsergebnis verständlicherweise nicht konkretisiert werden. Soweit jedoch die Anstalt öffentlichen Rechts gegründet werden würde, würden jedenfalls die bislang bekannten Größenordnungen anfallen, das heißt, Aufbringung des Stammkapitals für die Anstalt öffentlichen Rechts sowie Verfahrenskosten.

Anlagen:

1. Errichtungsvertrag
2. Satzungsentwurf
3. Vorlage 2011/109B

Rastede, _____ den _____

Wiefelstede, _____ den _____

Gemeinde Rastede
Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede
Bürgermeister

Bad Zwischenahn, den _____

Edeweicht, _____ den _____

Gemeinde Bad Zwischenahn
Bürgermeister

Gemeinde Edeweicht
Bürgermeister

Apen, _____ den _____

Westerstede, _____ den _____

Gemeinde Apen
Bürgermeister

Stadt Westerstede
Bürgermeister

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung

**der Gemeinden Rastede, Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Apen
und der Stadt Westerstede**

über die gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

„Ausschreibungsverbund Ammerland“

Auf Grundlage der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds.GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds.GVBl. S. 191), sowie §§ 6 und 113 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. S. 366) geben sich die beteiligten Trägerkörperschaften die nachfolgende Unternehmenssatzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ausschreibungsverbund Ammerland ist eine selbständige Einrichtung der (Träger-) Gemeinden Rastede, Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Edeweicht und Apen sowie der Stadt Westerstede in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. gemeinsame kommunale Anstalt, §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 3 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts führt den Namen

„Ausschreibungsverbund Ammerland“

mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (gkAöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- u. Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Ausschreibungsverbund Ammerland gkAöR“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Rastede.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Anstalt

1. Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck der „Bündelung von Ausschreibungsverfahren für Konzessionsverträge der Trägergemeinden“ sowie deren „Versorgungssicherung mit Energie“. Die Anstaltsträger beauftragen die gemeinsamen kommunale Anstalt in diesem Zusammenhang
 - (a) mit der Vorbereitung und der Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe ihrer Strom- u. Gas-Konzessionsverträge für die jeweiligen Gemeindegebiete zum 01. Januar 2013 mit einer Laufzeit von 20 Jahren gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Namen ihrer Anstaltsträger und im Wege einer Bündelausschreibung (nachfolgend „Vergabeverfahren“),
 - (b) mit der (möglichen) Beteiligung an einer ggf. zu gründenden gemeinsamen Gesellschaft mit demjenigen Energieversorgungsunternehmen, welchem der Zuschlag im Vergabeverfahren für die Vergabe der Konzessionsverträge in Gestalt einer sog. „Beteiligungslösung/Kooperation“ erteilt wird.
2. Die gemeinsame kommunale Anstalt ist als selbständige juristische Person dazu berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr überantworteten Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient. Dabei stellt die Anstalt sicher, dass die Voraussetzungen des § 109 NGO beachtet werden. Nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und den Bestimmungen dieser Satzung kann die Anstalt die in Absatz 1 näher bezeichneten Aufgabe auch für andere Städte und Gemeinden (Dritte) wahrnehmen und / oder mit der Wahrnehmung anderer / weiterer Aufgaben ihrer Trägerkommunen betraut werden.
3. Das Versorgungs- und Aufgabengebiet der Anstalt entspricht dem Gebiet ihrer Trägerkörperschaften. Die Anstalt wird für weitere Kommunen tätig, soweit die

Anstaltsträger Vereinbarungen mit Dritten über die Aufgabendurchführung getroffen haben.

§ 3

Aufgabendurchführung und Befugnisse

1. Die Anstaltsträger bevollmächtigen die gemeinsame kommunale Anstalt mit der Erfüllung der durchzuführenden Aufgaben gemäß § 2 und erteilen ihr die Befugnis Konzessionsverträge für das jeweilige Gemeindegebiet im ausschließlichen Namen des einzelnen Anstaltsträgers abzuschließen. Aus diesen Konzessionsverträgen werden die Anstaltsträger allein berechtigt und verpflichtet und erhalten die Konzessionsabgaben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie ist u. a. berechtigt, sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Konzessionsverträge im Namen der Anstaltsträger abzugeben. Ihr obliegt ferner die eigenverantwortliche Vorbereitung, die Gestaltung, der Ablauf und die Durchführung des Vergabeverfahrens, einschließlich der Festlegung der Kriterien der Bieterauswahl, die Durchführung erforderlicher Bekanntmachungen, die Angebotsauswertung und die Zuschlagserteilung im Namen der Anstaltsträger. Die Anstalt wird auch – soweit zulässig – Rechtsstreitigkeiten gegen Bieter im Namen der Anstaltsträger führen.

2. Die Anstalt ist verpflichtet, die Vergabe für die Strom- und Gasversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 46 EnWG sowie den für Dienstleistungskonzessionen festgelegten Grundsätzen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren durchzuführen.

Das Vergabeverfahren soll im Wege einer Bündelausschreibung durchgeführt und so ausgestaltet werden, dass potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages den Anstaltsträgern auch eine „Beteiligungslösung/Kooperation“ anbieten können sollen. Dabei soll eine (mögliche) Beteiligung an einer mit dem Bestbieter ggf. zu gründenden Gesellschaft von der Anstalt eingegangen werden, in welcher deren angemessener Einfluss nach Maßgabe von § 109 Abs.1 Nr. 6 NGO gesichert wird, um die kommunalen Interessen der Träger an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung im Anstaltsgebiet zu gewährleisten.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der gemeinsamen kommunalen Anstalt beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend)

2. Die Träger und Stammeinlagen werden wie folgt benannt:

- die Gemeinde Rastede	4.207,50 EUR (16,83 %)
- die Gemeinde Wiefelstede	3.322,50 EUR (13,29 %)
- die Gemeinde Bad Zwischenahn	5.760,00 EUR (23,04 %)
- die Gemeinde Edewecht	4.202,50 EUR (16,81 %)
- die Gemeinde Apen	2.380,00 EUR (9,52 %)
- die Stadt Westerstede	5.127,50 EUR (20,51 %)

3. Die Höhe des vorstehend einzubringenden Stammkapitals jedes Anstaltsträgers bemisst sich zu je 1/3 nach

(a) seinem Anteil an der Gesamtfläche der Stadt-/Gemeindegebiete der Anstaltsträger (Stand: 30.06.2010),

(b) seinem Anteil an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt-/Gemeindegebiete der Anstaltsträger (Stand: 30.06.2010),

- (c) seinem eigenen Anteil an den Gesamteinnahmen aus Konzessionsabgaben aller Anstaltsträger für das Jahr 2009.
4. Die Stammeinlagen nach Absatz 2 sind von den Anstaltsträgern jeweils binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dieser Satzung in bar und jeweils in voller Höhe an die gemeinsame kommunale Anstalt zu leisten.
 5. Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 5 Organe

1. Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
2. Sämtliche Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der gemeinsamen Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Anstaltsorganen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der jeweils entsendenden Trägerkommunen.
3. Die Mitwirkungsverbote des § 26 NGO gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Anstalt besteht aus maximal zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
2. Die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
3. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung anderes bestimmt ist. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates. Er übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat regelmäßig Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- u. Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen und mitzuteilen, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge/Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 7 Verwaltungsrat Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Jeder Anstaltsträger entsendet je zwei Personen in den Verwaltungsrat. Dies sind der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) sowie je ein amtierendes Mitglied des (Stadt-/Gemeinde-)Rates einer jeden Trägerkörperschaft. Für den Fall, dass einer der Hauptverwaltungsbeamten zum Vorstand der Anstalt bestellt wird ist stellvertretend ein anderer Gemeindebediensteter

zu benennen, der vom jeweiligen Gemeinde-/Stadtrat als Mitglied des Verwaltungsrats für diesen Hauptverwaltungsbeamten entsandt wird.

2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Die Wahlzeit beträgt jeweils fünf Jahre.
3. Mitglieder des Verwaltungsrats, die zugleich dem Gemeinde-/Stadtrat eines Anstaltsträgers angehören, werden vom Rat des sie entsendenden Anstaltsträgers für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit und/oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder aus dem Amt. Sie können von dem entsendenden Anstaltsträger durch Ratsbeschluss abberufen werden. Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter aus, sofern der Rat der entsendenden Trägergemeinde nichts anderes bestimmt.
4. Der Verwaltungsrat ist befugt zur Aufgabenwahrnehmung Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Die Ausschüsse werden ggf. nach Maßgabe einer Geschäftsordnung tätig, die sie sich selbst geben. Ihnen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
5. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende hat den Anstaltsträgern und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
6. Sitzungsgelder und/oder Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt und kann diesem im Einzelfall durch Beschluss weitere Aufgaben zuweisen.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die Bestellung / Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - d) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - e) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - f) Änderungen der Unternehmenssatzung und des Kostenverteilungsschlüssels nebst Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Stammeinlagen;
 - g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer/weiterer Aufgaben;
 - h) die unmittelbare/mittelbare Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die gänzliche/teilweise Veräußerung/sonstiger Aufgabe von Beteiligungen
 - i) die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter im Vergabeverfahren;
 - j) Unterstützungsleistungen der Anstaltsträger i. S. v. § 113 d NGO;

k) die Bildung von Ausschüssen

3. Entscheidungen in den Fällen Absatz 2 lit. f), g), h), i) und j) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde-/Stadträte aller Anstaltsträger. Vor den Entscheidungen sind die Räte der Trägergemeinden rechtzeitig zu informieren. § 116 Abs. 3 NGO ist jeweils zu beachten.
4. Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, soweit ein Vorstand nicht vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt vom Vorstand verlangen.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Beschlussfassung im alternativen Umlaufverfahren ist möglich.
2. Der Vorstand nimmt auf Einladung des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus seiner Sicht erfordern.
3. Jede Trägerkörperschaft hat eine Stimme je EURO entsprechend ihrem Anteil am Kostenverteilungsschlüssel gem. **Anlage 1**. Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, anderenfalls ist ihre Stimmabgabe ungültig.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Beschlussgegenstände nach § 8 Abs. 2, lit. f), g), h), i) und j) jeweils einstimmig. Stimmberechtigt sind hinsichtlich dieser Beschlussgegenstände insoweit auch die gem. Anlage 1 (Kostenverteilungsschlüssel) im Übrigen stimmrechtslosen Trägerkörperschaften.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet im Übrigen mit der einfachen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Unabhängig von der sich aus § 5 Abs 2 ergebenden Stimmenmehrheit müssen indes zusätzlich mindestens drei Trägerkommunen positiv abgestimmt haben. Stimmenenthaltungen sind zulässig. Sie zählen zwar bei Bestimmung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Bestimmung der Mehrheiten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. Vertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beschlussgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

8. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10

Kosten und Unterstützungsleistungen

1. Alle für die Errichtung und den fortlaufenden Betrieb der Anstalt getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Anstalt. Hierzu zählen insbesondere Personal- Sach- und Beratungskosten, Kosten für die Übernahme von Gesellschaftsanteilen und sonstige Betriebskosten der Anstalt.
2. Die Anstaltsträger unterstützen die Anstalt durch die Übernahme des im Wirtschaftsplan der Anstalt festgelegten Zuschussbedarfs für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt. Sofern das bereitgestellte Budget nicht ausreicht, besteht kein weitergehender Anspruch auf Finanzmittel.
3. Die beteiligten Anstaltsträger zahlen der Anstalt nach Maßgabe ihres Haushaltsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr die auf sie jeweils entfallenden Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des als **Anlage 1** der Satzung beigefügten Kostenverteilungsschlüssels.
4. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung der Höhe nach fest. Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Anstaltsträgern, weitere Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht (§ 113 d NGO).

§ 11

Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Grundsätzlich erfolgt die Unterzeichnung durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte unter dem Namen „Ausschreibungsverbund Ammerland gkAöR“.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich und unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es gelten die Bestimmungen des § 113g Abs. 1 NGO.
2. Der Vorstand hat den von ihm unterzeichneten Jahresabschluss nebst Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Sie sind ferner allen Anstaltsträgern so rechtzeitig

vorzulegen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Endes des Haushaltsjahres einen konsolidierten Gesamtabchluss aufstellen können.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland nach Maßgabe der §§ 113 g Abs. 1, 123 NGO. Es kann dazu auch Dritte (Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragen oder im Einvernehmen gestatten, dass deren Beauftragung unmittelbar durch die Anstalt erfolgt.

Die zuständige Stelle kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen. Ihr stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu. Darüber hinaus unterliegt die Anstalt dem überörtlichen Einsichts- und Prüfungsrecht (§ 121 NGO)

§ 13

Beginn, Dauer und Beendigung

1. Die gemeinsame kommunale Anstalt wird für unbestimmte Zeit begründet. Sie beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
2. Jede Trägerkommune ist befugt, erstmals im Falle des Scheiterns / der Aufhebung des Vergabeverfahrens ihre Mitgliedschaft in der Anstalt mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich aufzukündigen und die durch die Anstalt durchgeführten Aufgaben wieder selbst zu übernehmen. Scheidet ein Anstaltsträger aus, hat er die auf ihn anteilig entfallenden Kosten zu übernehmen, die bis zu seinem Ausscheiden angefallen sind.
3. Jeder Anstaltsträger kann die Auflösung der Anstalt mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages verlangen. Ein Fall der Auflösung der Anstalt liegt abweichend zu Satz 1 auch vor, wenn mehr als drei Trägerkörperschaften die Mitgliedschaft nach Absatz 2 gekündigt haben.
4. Im Fall der Auflösung der Anstalt, fällt das Stammkapital nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Anstaltsträger zurück. Verbindlichkeiten der Anstalt werden in gleicher Weise aufgeteilt, sofern die Anstaltsträger durch ihrer Räte nichts anderes übereinstimmend beschließen. Sofern die Anstalt über weiteres Vermögen verfügt (z.B. Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft), fällt dieses entsprechend des Kostenverteilungsschlüssels nach § 10 Abs. 3 an die jeweiligen Anstaltsträger zurück.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen. Änderungen dieser Satzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Prozentualer Verteilungsschlüssel (Anlage 1 zur Satzung AöR)

	Apen	Bad Zwischenahn	Edeweicht	Rastede	Westerstede	Wiefelstede	Gesamt
1. Größe in qkm	76,82	129,73	113,51	123,04	179,24	106,01	728,35
2. Einwohner							
30.06.2007	10988	27148	21003	20613	22148	14869	116769
30.06.2008	10969	27281	20970	20698	22176	14987	117081
30.06.2009	11017	27373	21059	20667	22018	15088	117222
Gesamt	32974	81802	63032	61978	66342	44944	351072
Durchschnitt von 3 Jahren	10991	27267	21011	20659	22114	14981	117024
3.1 Konzessionsabgabe Strom							
-2006	330.650,94 €	1.080.452,06 €	651.907,42 €	597.875,36 €	674.880,60 €	469.637,99 €	3.805.404,37 €
-2007	324.431,90 €	1.077.470,06 €	655.959,15 €	591.823,05 €	682.374,03 €	476.933,47 €	3.808.991,66 €
-2008	322.439,32 €	1.053.589,13 €	621.444,04 €	595.164,82 €	677.207,15 €	476.537,33 €	3.746.381,79 €
Vorläufig -2009	311.997,67 €	998.896,23 €	603.290,49 €	570.480,74 €	642.459,04 €	467.136,19 €	3.594.260,36 €
Gesamt 2006 - 2009	1.289.519,83 €	4.210.407,48 €	2.532.601,10 €	2.355.34397 €	2.676.920,82 €	1.890.244,98 €	14.955.038,18 €
3.2 Konzessionsabgabe Gas							
-2006	29.856,16 €	89.138,71 €	54.022,95 €	59.882,18 €	65.799,64 €	39.936,32 €	338.635,96 €
-2007	29.322,47 €	93.629,49 €	55.840,80 €	60.333,05 €	69.934,31 €	39.793,65 €	348.853,77 €
-2008	35.237,81 €	112.139,88 €	69.249,19 €	76.581,92 €	79.032,32 €	46.271,93 €	418.513,05 €
Vorläufig -2009	37.758,40 €	119.144,09 €	72.399,10 €	79.298,95 €	84.196,21 €	49.571,70 €	442.368,45 €
Gesamt 2006 - 2009	132.174,84 €	414.052,17 €	251.512,04 €	276.096,10 €	298.962,48 €	175.573,60 €	1.548.371,23 €
Gesamt Strom / Gas	1.421.694,67 €	4.624.459,65 €	2.784.113,14 €	2.631.440,07 €	2.975.883,30 €	2.065.818,58 €	6.503.409,41 €
1/4 der Gesamtsumme	355.423,67 €	1.156.114,91 €	696.028,29 €	657.860,02 €	743.970,83 €	516.454,65 €	4.125.852,35 €
4. Prozent-Anteil							
4.1 Verteilung nach Einwohner in %	9,39	23,30	17,95	17,65	18,90	12,80	100
4.2 Verteilung nach Schlüssel (jeweils in %)							
- Anteil Einwohner	9,39	23,30	17,95	17,65	18,90	12,80	100
- Anteil Fläche	10,55	17,81	15,58	16,89	24,61	14,55	100
- Anteil Konzessionsabgabe	8,61	28,02	16,87	15,94	18,03	12,52	100
4.3 gewichtete Verteilung in % nach Schlüssel	9,52	23,04	16,81	16,83	20,51	13,29	100,00



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2011/109B

freigegeben am 29.06.2011

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

Datum: 29.06.2011

Anstalt öffentlichen Rechts - "Ausschreibungsverbund Ammerland"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.07.2011	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich nicht mehr an dem gemeinsamen Ausschreibungsverbund Ammerland in Form der Anstalt öffentlichen Rechts unter der Maßgabe, dass ausschließlich der Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Netze Strom und Gas angestrebt wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah zu prüfen, welche Erfolgsaussichten bei einer primär anzustrebenden Umsetzung eines Beteiligungsmodells bestehen, auch im Verbund mit einer oder mehreren Gemeinden aus dem Landkreis Ammerland.

Sach- und Rechtslage:

Die Thematik ist ausführlich in den Vorlagen 2011/109 und 2011/109A dargestellt worden. Insoweit wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Da bereits mehrere Gemeinden entsprechende Ratsbeschlüsse in dieser Angelegenheit gefasst haben, fand am 28.06.2011 ein Gespräch mit den Vertretern der Anstalt öffentlichen Rechts statt. Dabei wurde deutlich, dass die im vergangenen Jahr ausdrücklich und in erster Linie angestrebte Lösung eines Beteiligungsmodells weder von der Gemeinde Bad Zwischenahn noch von der Stadt Westerstede weiter verfolgt werden.

Der insoweit bestehende größte gemeinschaftliche Nenner wäre lediglich die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Netze Strom und Gas.

Diese Lösung hätte wohl dann auch ihre Berechtigung gehabt, wenn zwischenzeitlich keine weiteren Erkenntnisse in Bezug auf die Rahmenbedingungen eines Konzessionsvertrages hätten gewonnen werden können. Wie der Presse zu entnehmen war, hat zwischenzeitlich der Nordkreis Vechta seine Überlegungen zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages abgeschlossen.

Aus den bisher veröffentlichten Teilergebnissen wird deutlich, dass die Ergebnisse - was im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen nicht verwundern darf - im Rahmen der sog. Konzessionsabgabenverordnung verbleiben. Weitere Überlegungen - beispielsweise zur Gründung einer Gesellschaft, deren Ziel der Umgang mit erneuerbaren Energien ist - werden jedoch insbesondere von den Gemeinden Apen, Edewecht, Wiefelstede und auch Rastede als fragwürdig in Bezug auf die vorhandenen Einrichtungen dieser Art in allen Gemeinden des Ammerlandes angesehen.

Die Gemeinden waren im vergangenen Jahr vor allem dafür eingetreten, primär den Markt nach Möglichkeiten von Beteiligungsmodellen abzufragen. Hierfür wurden auch von allen Gemeinden Satzungen beschlossen, deren strukturell wichtigstes Element eben auch die Beteiligung an einem solchen Modell gewesen ist.

Unter dem Eindruck aktueller Erkenntnisse einerseits und dem gewollten Ergebnis einer Marktanalyse andererseits in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten hält es die Verwaltung deshalb nicht mehr für geboten, an einer Verbundsituation mit dem Ziel des ausschließlichen Abschlusses eines Konzessionsvertrages teilzunehmen. Diese Aufgabe könnte - auch nach Auffassung der anderen Gemeinden - auch durch jede einzelne Gemeinde weiter verfolgt werden, ohne im Ergebnis wesentliche Einschränkungen hinnehmen zu müssen und ohne gleichzeitig die doch aufwändigere Konstruktion einer Anstalt öffentlichen Rechts zu bemühen.

Die fehlende Gemeinsamkeit ist insbesondere im Hinblick auf den vergleichsweise späten Zeitpunkt zu bedauern. Gleichwohl gilt es deshalb jetzt im besonderen Maße, zeitnah die entsprechenden Prüfungen abzuschließen und das weitere Vorgehen festzulegen.

Hierzu gehört auch die Erkenntnis, dass insbesondere in der Nachbargemeinde Wiefelstede nahezu gleich lautende Überlegungen bestehen - ähnlich wie in Edewecht bzw. in Apen - und deshalb im Hinblick auf Synergieeffekte versucht werden sollte, eine gemeinsame Lösung anzustreben. Insbesondere im Hinblick auf das in beiden Gemeinden vorhandene Energiepotenzial können sich dadurch zunächst keine schlechteren Chancen ergeben.

Ob und inwieweit auch die entfernt liegenden Gemeinden Edewecht und Apen in einen solchen Verbund integriert werden können, bleibt abzuwarten; unterschiedliche Flächenstrukturen können hier u. U. zu abweichenden Erkenntnissen führen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat eine Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für die Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes verabschiedet. Darin plädiert die Länderkammer im Bereich der gemeindlichen Konzessionsabgabe bei den örtlichen Energienetzen dafür, dass das Ertragswertverfahren (im Gegensatz zu dem in unserem Vertrag festgelegten Sachwertverfahren) maßgeblich zur Bestimmung des Netzkaufpreises sein soll. Diese Überlegungen wurden bereits vor etwa 10 Jahren durch höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt. Soweit dieses Gesetz am 06.07. d. J. verabschiedet werden sollte, würden sich dadurch u. U. auch deutliche Erleichterungen und Risikominimierungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Netzkaufpreises ergeben; auf die bislang in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen wird insoweit verwiesen.

Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes soll darüber hinaus auch andere Verpflichtungen bezüglich der Art und des Umfangs netzspezifischer Daten sowie die Herausgabe der Netzdaten regeln.

Insbesondere soll die Bundesnetzagentur entgegen bisheriger Regelung für den Fall, dass keine Einigung über den Netzkaufpreis erzielt wird, die Kompetenz erhalten, die Vergütung der auf der Grundlage der durch die regulierten Netzentgelte zu erwartenden Ertragswerte festzusetzen. Ein auch immer wieder von der Verwaltung thematisierter Schwerpunkt im Konflikt um die Festlegung des Netzkaufpreises wäre dann u. U. beseitigt.

Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Soweit dem Beschlussvorschlag entsprochen werden sollte, werden unmittelbar nach der Sommerpause die Ergebnisse vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bislang entstandenen Verfahrenskosten, insbesondere für die Beratung, werden auf den Stichtag 28.06.2011 (Ende des Abschlusses der Beratungen zur Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts unter Beteiligung von 6 Gemeinden) abgerechnet. Für weitere Überlegungen wird vom Kostenumfang her entscheidend sein, welche weiteren Partner an dem grundsätzlich und allgemein geltenden Überlegungen auf der Grundlage der bisherigen Beratungen teilnehmen wollen. Auch hierzu wird es zu gegebener Zeit eine entsprechende Information geben.

Anlagen:

Keine.